

sein des für die Wiederherstellung und Entwicklung der Friedenswirtschaft tätigen Volkes zu erhöhen und um die bisher bei der Verfolgung von Verstößen gegen die Wirtschaftsordnung noch angewandten Strafgesetze durch eine einheitliche, dem Geiste der demokratischen Wirtschaft entsprechende Strafgesetzgebung zu ersetzen, hat die Deutsche Wirtschaftskommissionen ihrer Vollsitzung vom 23. September 1948 im Einvernehmen mit der Deutschen Justizverwaltung nachstehende Verordnung beschlossen:

I. Abschnitt

Die Verstöße gegen die Wirtschaftsordnung und ihre Bestrafung

§ 1

(1) Wer die Durchführung der Wirtschaftsplanung oder die Versorgung der Bevölkerung dadurch gefährdet, daß er vorsätzlich

1. entgegen einer für ihn verbindlichen Anordnung einer Dienststelle der Wirtschaftsverwaltung die Herstellung, Gewinnung, Verarbeitung, Bearbeitung, Beförderung oder Lagerung von Rohstoffen oder Erzeugnissen ganz oder teilweise unterläßt oder fehlerhaft vornimmt,
2. Gegenstände, die wirtschaftlichen Leistungen zu dienen bestimmt sind, ihrem bestimmungsmäßigen Gebrauch entzieht oder ihre Tauglichkeit hierfür mindert, *
3. Rohstoffe oder Erzeugnisse entgegen dem ordnungsmäßigen Wirtschaftsablauf vernichtet, beiseite schafft, zurückhält oder im Werte mindert,